



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 29. September 2025 Zahl: 851-2/2025-1 mit der die Kanalgebühren der Gemeinde Pörschach am Wörther See (Kanalgebührenverordnung 2025) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und gemäß der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Pörschach am Wörther See werden von der Gemeinde Pörschach am Wörther See Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.

§ 4 **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026	105,00 Euro
b)	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	107,10 Euro
c)	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	109,24 Euro
d)	vom 1. Oktober 2028 bis 30. September 2029	111,43 Euro
e)	ab 1. Oktober 2029	113,66 Euro.

§ 5 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl für die Abwässer ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt (geeignete Messanlage) oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025).

§ 6 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz für die Abwässer beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026	1,41 Euro
b)	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	1,44 Euro
c)	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	1,47 Euro
d)	vom 1. Oktober 2028 bis 30. September 2029	1,50 Euro
e)	ab 1. Oktober 2029	1,53 Euro.

§ 7 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Pörschach am Wörther See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Per 31. März eines jeden Jahres wird ein Viertel der Vorjahresgebühren und per 30. Juni eines jeden Jahres zwei Viertel der Vorjahresgebühren als Teilzahlungen vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüssen), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025).

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Juni 2023 Zahl: 851-1/2022-1 mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. Silvia Häusl-Benz